

Entwurf Ergänzung Gebührenreglement der Gemeinde Linden

10. Wärmeverbund Linden

Art. 62

Anschlussgebühr
WVL

- ¹Die Anschlussgebühr beträgt je angeschlossenes Objekt
- | | | |
|-------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| - Minimalgebühr bis 10 kW Anschlusswert | Fr. | 5'000.-- |
| - bei über 10 kW Anschlusswert pro angebrochenen 10 kW zusätzlich | Fr. | 2'000.-- |
| - Maximalgebühr ab 60 kW Anschlusswert | Fr. | 15'000.-- |

²Die Anschlussgebühr wird der Teuerung angepasst. Massgebend ist der Index der Konsumentenpreise, Als Ausgangswert gilt der Indexstand vom September 2008 mit 104.0 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.). Eine indexbedingte Veränderung setzte eine Erhöhung des Landesindexes von mindestens 10 Punkten voraus. Der Gemeinderat beschliesst den geltenden Wert in der Gebührenverordnung.

³Anstelle der Anschlussgebühr kann ein Zuschlag auf dem Wärmepreis gemäss Art. 3 entrichtet werden. Der Zuschlag liegt zwischen 1,5 und 2,5 Rappen je kWh. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest und kann ihn ab siebtem Betriebsjahr des Heizwerkes neu beurteilen.

Art. 63

Jahres-Grundgebühr
WVL

¹Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach den Kapital- und Unterhaltskosten sowie den Baurechtszinsen. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.

²Die jährlichen Grundgebühren betragen je angeschlossenem Objekt pro kW Anschlusswert und Jahr Fr. 18.-- bis 25.--

³Bei einer wesentlichen Veränderung der Kapital oder Unterhaltskosten kann der Gemeinderat die jährliche Grundgebühr innerhalb des Rahmens in der Gebührenverordnung neu festlegen.

Art. 64

Wärmepreis WVL

¹Der Wärmepreis basiert auf den Wärmeerzeugungskosten und liegt zwischen 9 und 14 Rappen je kWh. Der Gemeinderat setzt den geltenden Wert in der Gebührenverordnung fest.

²Bei einer wesentlichen Veränderung der Kosten kann der Wärmepreis ab dem siebten Betriebsjahr innerhalb des Rahmens neu festgelegt werden.